



Verband Bildung und Erziehung
Landesverband NRW

Kinderkrankentage – Pandemieregulung

Hinweis: In den Fällen 1 (Beamtinnen und Beamte) und 2 (Tarifbeschäftigte) greifen die Tatbestände nur, wenn ein Kinderkrankenschein vorgelegt wird und die Betreuung des Kindes nicht anderweitig geregelt werden kann.

1. Beamtinnen und Beamte

Grundsatz:

4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind unter 12 Jahren, maximal 12 Tage (3 Kinder oder mehr). Diese Regel gilt nach § 33 Freistellungs- und Urlaubsverordnung (FrUrlVO) auch außerhalb der Pandemie.

Zusatzregelung, die ebenfalls auch ohne Pandemie gilt:

- Einkommen unter der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze des Kalenderjahres (2020: 65.220 Euro)
- Zusatztage dann entsprechend SGB V möglich.
- Umfang: Pro Jahr bis zu 10 Tage pro Kind; höchstens 25 Tage. Alleinerziehende pro Jahr bis zu 20 Tage pro Kind bei maximal 50 Tagen im Jahr.
- Voraussetzung: Es stehen keine dienstlichen Gründe entgegen.

Sonderfall Pandemie:

- Es können 5 (10 für Alleinerziehende) zusätzliche Tage in Anspruch genommen werden, wenn man unterhalb der o.g. Einkommensgrenze liegt. Dies wird durch eine Änderung der FrUrlVO ab dem 09.10.2020 (Beschluss Bundesrat) geregelt.
- Zuständigkeit für die Bewilligung: Schulleiterin oder Schulleiter

2. Tarifbeschäftigte

Grundsatz

- Gesetzlich versichert/Kein Anspruch für Privatversicherte (Dies orientiert sich an der o.g. Einkommensgrenze zur PKV)
- Umfang: Pro Jahr bis zu 10 Tage pro Kind; höchstens 25 Tage.
Alleinerziehende pro Jahr bis zu 20 Tage pro Kind bei maximal 50 Tagen im Jahr.
- Falls kein Anspruch aus SGB V besteht, gelten 4 Tage nach § 29 TV-L (Der TV-L ist insoweit subsidiär gegenüber dem SGB V)

Sonderfall Pandemie:

- Es können 5 (10 für Alleinerziehende) zusätzliche Tage in Anspruch genommen werden, wenn man Anspruch auf Kinderkrankengeld hat.
- Änderung des Krankenhauszukunftsgesetzes regelt dies. (Beschluss Bundestag am 18.09.2020; Bundesrat folgt am 09.10.2020)
- Zuständigkeit für die Bewilligung: Schulleiterin bzw. Schulleiter

Freistellungen wegen Betreuung von minderjährigen Kindern in der Quarantäne

Hier ist zu beachten, dass im Beamtenbereich nach § 33 Abs.1 Satz 2 Nr.8 aus einem sonstigen wichtigen Grund bis zu 3 Tagen als Sonderurlaub gewährt werden können. Gleiches gilt nach § 29 Abs.3 TV-L im Tarifbereich.

In beiden Fällen ist auch eine unbezahlte Beurlaubung denkbar nach der FrUrIVO bzw. nach dem TV-L.

Die Möglichkeit weiterer individueller Regelungen legt das MSB in die Verantwortung der örtlich zuständigen Schulaufsichtsbehörden.